

Satzung der Universität Stuttgart über die Umsetzung der Lissabon-Konvention (§ 36a LHG) in die Prüfungsordnungen der Universität Stuttgart

Vom 11. März 2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Universität Stuttgart am 20. Februar 2013 nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 11. März 2013, Az. 7831.176-X-00 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1: Änderung der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Bachelorprüfungsordnung für Hauptfach-Nebenfach- Kombinationen) (Allgemeiner Teil)
- Artikel 2: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Linguistik (Ein-Fach)
- Artikel 3: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie (Ein-Fach)
- Artikel 4: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Romanistik (Ein-Fach)
- Artikel 5: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (Ein-Fach)
- Artikel 6: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft (Ein-Fach)
- Artikel 7: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Stadtplanung
- Artikel 8: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
- Artikel 9: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie
- Artikel 10: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
- Artikel 11: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien
- Artikel 12: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik
- Artikel 13: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie & Geoinformatik
- Artikel 14: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft
- Artikel 15: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik
- Artikel 16: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie
- Artikel 17: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik
- Artikel 18: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinelle Sprachverarbeitung
- Artikel 19: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau
- Artikel 20: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft
- Artikel 21: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik
- Artikel 22: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik
- Artikel 23: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik

Artikel 1: Änderung der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Bachelorprüfungsordnung für Hauptfach-Nebenfach- Kombinationen) (Allgemeiner Teil)

In der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Bachelorprüfungsordnung für Hauptfach-Nebenfach-Kombinationen) (Allgemeiner Teil) vom 05. November 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 73/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. September 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 61/2011) wird § 21 wie folgt gefasst:

„§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches vorsitzende Person zuständig. Zweifelhafte Fälle kann sie dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Universität Stuttgart oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn Inhalte, Lernziele und Umfang den Anforderungen des Moduls an der Universität Stuttgart im Wesentlichen entsprechen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss Ergänzungsleistungen festlegen. Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen kann die Hilfe der jeweiligen Fachprofessorin bzw. des jeweiligen Fachprofessors in Anspruch genommen werden. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der zu erwerbenden Leistungspunkte der Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung in den Studiengang oder nach Rückkehr von einem Auslandsstudium zu stellen, danach ist eine Antragstellung ausgeschlossen. Es obliegt der antragstellenden Person, die

erforderlichen Informationen und Unterlagen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle nach Abs. 1, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

- (6) Studienzeiten aus einem vorausgegangenem Studium werden entsprechend der anerkannten Leistungen angerechnet. Das bedeutet, die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester orientiert sich am Umfang der anerkannten Leistungen.“

Artikel 2: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Linguistik (Ein-Fach)

In der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Linguistik (Ein-Fach) vom 17. Oktober 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 70/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 31/2012) wird § 19 wie folgt gefasst:

„§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zuständig. Zweifelhafte Fälle kann sie dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Universität Stuttgart oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn Inhalte, Lernziele und Umfang den Anforderungen des Moduls an der Universität Stuttgart im Wesentlichen entsprechen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss Ergänzungsleistungen festlegen. Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen kann die Hilfe der jeweiligen Fachprofessorin bzw. des jeweiligen Fachprofessors in Anspruch genommen werden. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der zu erwerbenden Leistungspunkte der Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend ; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.